

RS Vfgh 2007/3/5 G32/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2007

Index

86 Veterinärrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

TierschutzG §4 Z5, §26 Abs2

Zoo-Verordnung BGBI II 491/2004 §7

Leitsatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der Begriffsdefinition von Schalenwild im Tierschutzgesetz mangels eigenständiger normativer Bedeutung der angefochtenen Wortfolge

Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags eines Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS) auf Aufhebung der Begriffsdefinition von Schalenwild in §4 Z5 TierschutzG.

Es kann im gegebenen Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der antragstellende UVS §4 Z5 TierschutzG - etwa im Zuge der Auslegung des §7 Abs1 Z1 Zoo-Verordnung - überhaupt anzuwenden hat. Ebenso erübrigt es sich, die Frage zu erörtern, ob es erforderlich wäre, §4 Z5 TierschutzG gemeinsam mit §7 Abs1 Z1 Zoo-Verordnung anzufechten.

Der angefochtenen Wortfolge in §4 Z5 TierschutzG, die lediglich eine Definition des Begriffs "Schenenwild" vorsieht, kommt keine eigenständige normative Bedeutung zu. Sie erhält eine solche Bedeutung erst im Zusammenhang mit anderen Regelungen, die diesen Begriff verwenden.

Entscheidungstexte

- G 32/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.2007 G 32/06

Schlagworte

VfGH / Prüfungsumfang, Tierschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G32.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at